

# Entgelte für Netzzugang Strom



Gültig ab dem 01.01.2024

## Preisblatt

### Preise und Konditionen für die Netznutzung der Bielefelder Netz GmbH (Gültig ab dem 01.01.2024)

Die Preise und Konditionen gelten für alle Netzkunden und Stromlieferanten, die die Netze der Bielefelder Netz GmbH nutzen.

Die Grundlage für den Netzzugang und die Netznutzung bilden der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag und der Netznutzungsvertrag sowie der mit dem Stromlieferanten jeweils geschlossene Stromlieferungsvertrag.

### Preisbestandteile

Der Netznutzungspreis setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen:

- Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des übergeordneten Verbundnetzes des Übertragungsnetzbetreibers
- Entgelt für Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme
- Entgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
- Entgelt für Mehr- und Mindermengen
- Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung, Messwertaufbereitung und Datenübertragung)
- Entgelte gemäß § 19 StromNEV
- Entgelt für weitere Dienstleistungen

Weitere Entgeltkomponenten:

- Konzessionsabgabe
- KWKG-Umlage
- § 19 StromNEV-Umlage
- Offshore-Netzumlage
- Umsatzsteuer

## **Preisermittlung**

### Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur durch Netzkunden mit Lastgangzählung

Die Preise für Netzkunden mit Lastgangzählung werden pro Abnahmestelle wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresarbeit in kWh (entnommene Energiemenge)}}{\text{Jahresmaximalleistung in kW (höchster } \frac{1}{4} \text{ – Leistungsmittelwert)}} = \text{Jahresnutzungsdauer}$$

In Abhängigkeit der Jahresnutzungsdauer sind die Entgelte für Leistung und Arbeit dem Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur zu entnehmen.

Das Netznutzungsentgelt ergibt sich dann aus der Summe der Einzelmultiplikationen des Leistungspreises mit der Jahresmaximalleistung und des Arbeitspreises mit der Jahresarbeit. Jahresmaximalleistung und-arbeit beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr.

### Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur durch Netzkunden ohne Lastgangzählung

Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung bietet die Bielefelder Netz GmbH eine vereinfachte Berechnung auf Basis analytischer Lastprofile mit einem Grund- und einem Arbeitspreis an. Diese Regelung gilt für Netzkunden mit einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh. (Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur)

### Entgelt für Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme (§ 19 Abs. 1 StromNEV)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere Leistungsaufnahme gegenübersteht, ist alternativ zu den ausgewiesenen Jahresleistungspreisen (Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur) eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen (Preisblatt 2 Monatsleistungspreissystem) möglich.

### Entgelt für Netzkunden mit Entnahmen nach § 14a EnWG

Die Entgelte für Netzkunden mit Entnahmen nach § 14a EnWG können dem Preisblatt 3 Netzkunden mit Entnahmen nach § 14a EnWG entnommen werden.

### Allgemeine Schaltzeiten HT / NT

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr in den Monaten April bis September sowie von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis März. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

### Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Die Bielefelder Netz GmbH verwendet das erweiterte analytische Lastprofilverfahren. Hierbei werden die Kunden ohne Lastgangzählung im Niederspannungsnetz auf Basis von analytischen Lastprofilen beliefert und abgerechnet. Für die Abrechnung der jährlichen Differenzen zwischen der aus der analytischen Bilanzierung resultierenden, abrechnungsrelevanten und der tatsächlich verbrauchten Energie werden im Rahmen der Saldierung der Kundenkreise des Lieferanten die bezogenen Mehr- und Mindermengen des Lieferzeitraums auf Basis des stundenbasierten Spotmarktpreises der EEX bewertet und entsprechend berechnet, bzw. vergütet. Beim analytischen Verfahren werden keine Strommengen von der Bielefelder Netz GmbH geliefert bzw. bezogen, es findet ein reiner Ausgleich zwischen den Lieferanten statt. (Preisblatt 5 Entgelt für Mehr- und Mindermengen)

### Entgelt für Messstellenbetrieb

Die Preise für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der Mess- und Zähleinrichtungen ab. Die Preise gelten nicht für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen im Sinne von § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). (Preisblatt 6 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung\*)

Die Entgelte für den Einsatz von Drehstrom-Zweitarifzählern sind im Preisblatt nicht separat ausgewiesen. Abrechnungstechnisch besteht das Entgelt für eine Drehstrom-Zweitarifzählung immer aus der Summe der Entgeltkomponenten „Drehstrom-Eintarifzählung“ und „Schaltgerät“. Elektronische Zähler, die die Anforderungen des § 29 Abs. 3 MsbG nicht erfüllen, werden im Folgenden „EDL 21-Zähler“ genannt.

Bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Ablesung von SLP-Kunden durch die Bielefelder Netz GmbH fallen Entgelte für Extraablesung an. (Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen)

### Entgelt für weitere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen des Netzbetreibers sind im Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen enthalten.

### Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe für Tarifkunden im Sinne des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV und Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätzen. (Preisblatt 4a Konzessionsabgabe)

### KWKG-Umlage

Nach § 12 Abs. 1 EnFG sind Netzbetreiber berechtigt, die Kosten für die nach dem KWKG erforderlichen Ausgaben bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen (KWKG-Umlage).

### §19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Ebenso sieht § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG eine Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang u. a. von Anlagen, welche durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen, vor. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus der Netzentgeltfreistellung der vorgenannten Anlagen bzw. aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

### Offshore-Netzumlage

Nach § 12 Abs. 1 EnFG sind Netzbetreiber berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen (§ 17f EnWG) als Aufschlag auf die Netzentgelte („Offshore-Netzumlage“) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf alle Entgelte und Preise aufgeschlagen. Alle genannten Entgelte und Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z.Zt.19%) berechnet.

## Preisblätter

### Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur

#### Netzkunden mit Lastgangzählung

	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
<b>Hochspannungsnetz</b>	<b>8,93</b>	<b>7,24</b>	<b>176,75</b>	<b>0,53</b>
<b>Umspannung Hoch-/Mittelspannung</b>	<b>9,91</b>	<b>7,53</b>	<b>178,48</b>	<b>0,79</b>
<b>Mittelspannungsnetz</b>	<b>16,83</b>	<b>7,60</b>	<b>171,65</b>	<b>1,41</b>
<b>Umspannung Mittel-/Niederspannung</b>	<b>16,67</b>	<b>7,74</b>	<b>173,05</b>	<b>1,48</b>
<b>Niederspannungsnetz</b>	<b>17,57</b>	<b>7,80</b>	<b>114,73</b>	<b>3,91</b>

#### Netzkunden ohne Lastgangzählung Niederspannungsnetz

Art der Entnahmestelle	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
<b>Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung</b>	<b>36,00</b>	<b>7,71</b>
<b>Entnahmestelle Speicherheizung</b>	<b>36,00</b>	<b>4,26</b>
<b>Entnahmestelle Wärmepumpe <sup>1)</sup></b>	<b>36,00</b>	<b>6,32</b>
<b>Entnahmestelle Elektromobilität <sup>1)</sup></b>	<b>36,00</b>	<b>6,32</b>

1) Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden. Auf Wunsch des Netznutzers kann je nach Anschlussstation ab 01.01.2024 gem. § 14a EnWG in das neue Regime gewechselt und zwischen dem Modul 1 und 2 (siehe Preisblatt 3) gewählt werden.

**Preisblatt 2 Monatsleistungspreissystem**

Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
<b>Hochspannungsnetz</b>	<b>29,46</b>	<b>0,53</b>
<b>Umspannung Hochspannung/Mittelspannung</b>	<b>29,75</b>	<b>0,79</b>
<b>Mittelspannungsnetz</b>	<b>28,61</b>	<b>1,41</b>
<b>Umspannung Mittelspannung/Niederspannung</b>	<b>28,84</b>	<b>1,48</b>
<b>Niederspannungsnetz</b>	<b>19,12</b>	<b>3,91</b>

### Preisblatt 3 Netzkunden mit Entnahmen nach § 14a EnWG

Die Beschlusskammern 6 und 8 der Bundesnetzagentur haben am 23.11.2023 die Festlegungen für die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen (BK6-22-300) sowie die Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSA-VER) nach § 14a EnWG (BK8-22/010-A) beschlossen.

Basierend auf der Festlegung hat die Beschlusskammer 8 detaillierte Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung (Module 1 und 2) für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und zur Einführung eines zeitvariablen Netzentgelts (Modul 3 – ab 2025) entwickelt. Die Vorgaben dienen dem Ausgleich für die Teilnahme an der netzorientierten Steuerung gemäß der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (Az.: BK6-22-300) und der wirtschaftlichen Anreizsetzung für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen Strombezug in Zeiten geringer Netzauslastung zu verschieben.

#### Preisblatt 3.1 Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80€ (Brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a		
Netzkunden <u>mit</u> Lastgangzählung	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale Netzentgeltreduzierung [€/a]
<b>Niederspannung</b>	<b>17,57</b>	<b>7,80</b>	<b>114,73</b>	<b>3,91</b>	<b>-125,06</b>

Netzkunden <u>ohne</u> Lastgangzählung	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale Netzentgeltreduzierung [€/a]
<b>Niederspannung</b>	<b>36,00</b>	<b>7,71</b>	<b>-125,06</b>

**Hinweis:** Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt. Modul 1 ist auch als Standardmodul vorgesehen, wenn ein Kunde bei Anschluss einer neuen steuerbarer Verbrauchseinrichtung ab dem 01.01.2024 keine Wahl trifft.

#### Preisblatt 3.2 Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

Netzkunden <u>ohne</u> Lastgangzählung	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
<b>Niederspannung</b>	<b>0,00</b>	<b>3,08</b>

## Preisblatt 4 Abgaben, Aufschläge und Umlagen

### Preisblatt 4a Konzessionsabgabe

<b>Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner <sup>1)</sup></b>	<b>1,32 Cent/kWh</b>
<b>Tarifkunden in Gemeinden bis 100.000 Einwohner</b>	<b>1,59 Cent/kWh</b>
<b>Tarifkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner <sup>2)</sup></b>	<b>1,99 Cent/kWh</b>
<b>Tarifkunden in Gemeinden über 500.000 Einwohner</b>	<b>2,39 Cent/kWh</b>
<b>Schwachlaststrom</b>	<b>0,61 Cent/kWh</b>
<b>Sondervertragskunden</b>	<b>0,11 Cent/kWh</b>

1) Konzessionsgebiet Werther 2) Konzessionsgebiet Bielefeld

### Preisblatt 4b KWKG-Umlage

<b>Mit prozentualer KWKG-Umlage</b>	
<b>§ 12 EnFG - nicht privilegierter Letztverbrauch</b>	<b>0,275 Cent/kWh</b>
<b>§ 23 EnFG - Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen</b>	<b>0,04125 Cent/kWh</b>
<b>§ 37 EnFG - Schienenbahnen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen</b>	<b>0,0275 Cent/kWh</b>
<b>§ 38 EnFG - Elektrobusse</b>	<b>0,055 Cent/kWh</b>
<b>§ 39 EnFG - Landstromanlagen</b>	<b>0,055 Cent/kWh</b>

<b>Mit individueller KWKG-Umlage</b>	
<b>§ 21 Abs. 1 - 5 EnFG - Stromspeicher, Ladepunkte, Speichergas</b>	<b>0,00 Cent/kWh</b>
<b>§ 22 EnFG - Wärmepumpen</b>	<b>0,00 Cent/kWh</b>
<b>§ 25 EnFG - Herstellung von Grünem Wasserstoff</b>	<b>0,00 Cent/kWh</b>



Preisblatt 4c § 19 StromNEV-Umlage

Letztverbrauchergruppe		
A'	bis einschließlich 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,643 Cent/kWh
B'	über 1.000.000 kWh/a hinausgehende, selbstverbrauchte Strombezüge und nicht Gruppe C' je Abnahmestelle	0,050 Cent/kWh
C'	für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge je Abnahmestelle, sofern Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen	0,025 Cent/kWh
	Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen	0,000 Cent/kWh

Preisblatt 4d Offshore-Netzumlage

Mit prozentualer Offshore-Netzumlage	
§ 12 EnFG - nicht privilegierter Letztverbrauch	0,656 Cent/kWh
§ 23 EnFG - Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen	0,0984 Cent/kWh
§ 37 EnFG - Schienenbahnen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen	0,0656 Cent/kWh
§ 38 EnFG - Elektrobusse	0,1312 Cent/kWh
§ 39 EnFG - Landstromanlagen	0,1312 Cent/kWh
Mit individueller Offshore-Netzumlage	
§ 21 Abs. 1 - 5 EnFG - Stromspeicher, Ladepunkte, Speichergas	0,00 Cent/kWh
§ 22 EnFG - Wärmepumpen	0,00 Cent/kWh
§ 25 EnFG - Herstellung von Grünem Wasserstoff	0,00 Cent/kWh

**Preisblatt 5 Entgelt für Mehr- und Mindermengen**

<b>Vergütung für Mehrlieferung des Lieferanten</b>	<b>stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis</b>	<b>Cent/kWh</b>
<b>Entgelt für Minderlieferung des Lieferanten</b>	<b>stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis</b>	<b>Cent/kWh</b>

**Preisblatt 6 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung**

<b>Entnahmen ohne Lastgangzählung in Niederspannung <sup>1)</sup></b>	<b>Jahresentgelte [€/Jahr]</b>
<b>Drehstromzähler</b>	<b>12,00</b>
<b>EDL 21-Zähler</b>	<b>12,00</b>
<b>Schaltgerät</b>	<b>20,36</b>
<b>Wandlersatz</b>	<b>38,70</b>
<b>Maximumzähler</b>	<b>60,00</b>
<b>Festnetz-Modem</b>	<b>38,00</b>
<b>Funk-Modem (z.B. GSM) <sup>2)</sup></b>	<b>80,00</b>
<b>Entnahmen mit Lastgangzählung tägliche Datenbereitstellung <sup>3)</sup></b>	<b>Jahresentgelte [€/Jahr]</b>
<b>Hochspannung</b>	<b>915,00</b>
<b>Umspannung Hochspannung/Mittelspannung</b>	<b>455,00</b>
<b>Mittelspannung</b>	<b>455,00</b>
<b>Umspannung Mittelspannung/Niederspannung</b>	<b>396,30</b>
<b>Niederspannung</b>	<b>396,30</b>
<b>Funk-Modem (z.B. GSM) <sup>2)</sup></b>	<b>80,00</b>
<b>Entgelt für Bereitstellung Wandlersatz</b>	
<b>Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)</b>	<b>339,00</b>
<b>Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)</b>	<b>38,70</b>
<b>Preisabschlag für alle Spannungsebenen (HS / MS / NS)</b>	
<b>kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung</b>	<b>38,00</b>

1) Die Preise für Standardlastprofilmessungen beinhalten **eine** rollierende Ablesung pro Jahr und Zähler im Turnus der Bielefelder Netz GmbH.

2) Sofern durch den Anschlussnehmer/-nutzer kein Datenanschluss - analoger Telekommunikationsanschluss - an der Zähleinrichtung zur Verfügung gestellt wird, besteht die Möglichkeit den Datenanschluss über ein GSM-Modem entgeltpflichtig durch den Netzbetreiber realisieren zu lassen.

3) Bei einer vom Standard – entsprechend Metering Code – abweichenden Datenbereitstellung werden die Preise gesondert vereinbart.

**Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen**

<b>Dienstleistungen</b>	<b>Entgelt [€]</b>
<b>Extraablesung</b>	<b>25,00</b>
<b>Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung</b>	<b>45,50</b>

## **Preisblatt 8 Entgelte gemäß § 19 StromNEV**

### Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Bielefelder Netz GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

### Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite der Bielefelder Netz GmbH veröffentlicht.

### Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 StromNEV nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt.

<b>Netz- oder Umspannebene</b>	<b>Leistungspreis</b>
Hochspannung	176,75 €/kW
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	178,48 €/kW
Mittelspannung	171,65 €/kW
Umspannung Mittel- / Niederspannung	173,05 €/kW
Niederspannung	114,73 €/kW